

D.

B e r i c h t .

der dritten Deputation der zweiten Kammer

über den Antrag des Abgeordneten Ludwig, Gewährung von Diäten
und Reisegeldern an Abgeordnete zum Reichstage betreffend.

Eingegangen am 9. Februar 1872.

Der Abgeordnete Ludwig hat in der Sitzung der zweiten Kammer am 4. December 1871 folgenden Antrag eingebracht:

Die zweite Kammer wolle beschließen:

1. die Regierung zu ersuchen, ihren Bevollmächtigten beim Bundesrath zu beauftragen, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß § 32 der Verfassung des Deutschen Reichs aufgehoben und an dessen Stelle die Worte gesetzt werden:

„Die Abgeordneten zum Reichstage erhalten Diäten und Reisegelder,“

und daß diese Verfassungsänderung dem Reichstage schon in der nächsten Sitzung zur Beschlußfassung vorgelegt werde;

2. die erste Kammer zum Beitritt zu diesem Beschlusse einzuladen.

Bei diesem Antrage handelt es sich um Aufhebung einer Vorschrift, welche in der Verfassung des Deutschen Reichs enthalten ist. Mußte nun schon der Umstand, daß zur Aenderung einer in der Reichsverfassung enthaltenen Bestimmung nur die Factoren der Reichsgesetzgebung (der Reichstag und der Bundesrath) competent sind, auf die Frage zuführen, ob und wie weit die Kammern des Königreichs Sachsen berechtigt sind, auf die Stimmabgabe der Bevollmächtigten Sachsens beim Bundesrath einen Einfluß auszuüben, so erhielt die Deputation eine weitere Veranlassung zur sorgfältigen Prüfung und Erwägung dieser Frage dadurch, daß die Königliche Staatsregierung bereits bei der ersten Berathung über den Ludwig'schen Antrag die Erklärung abgegeben hatte: